

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 59/12 B

L 5 KR 63/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 51/10 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

BKK Pfalz,
Lichtenbergerstraße 16, 67059 Ludwigshafen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat am 6.7.2012 gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 18.6.2012 durch ihre Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 24.8.2012 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben.
Die Beschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 20.9.2012 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist von einem beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Auf dieses Erfordernis ist die Klägerin bereits im Beschluss des LSG und erneut mit Schreiben des Senats vom 27.8.2012 hingewiesen worden.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

